

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß er von der Abgabe eines Ermittlungsverfahrens von einem U-Organ an ein Übergeordnetes (auch Dezernat II) oder\* ein anderes U-Organ unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird,

### 3.7. Durchsuchung und Beschlagnahme (§ § 108 - 121 StPO)

3.7.1. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß die Durchsuchung und Beschlagnahme nur dann durch die hierzu befugten Offiziere des U-Organes angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt.

Gefahr im Verzuge ist gegeben, wenn der Erfolg der Maßnahmen durch den Zeitverlust, der durch Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsanwalts eintreten würde, in Frage gestellt ist. Ihr Vorliegen ist zu begründen.

3.7.2. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, ob vom U-Organ bei jeder Beschlagnahme ein Protokoll mit einer detaillierten Aufstellung der beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen oder des Vermögens angefertigt wird, die vorhandenen Schäden und sonstigen Beeinträchtigungen ausgewiesen sowie alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und - sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird - dem Betroffenen ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen ausgehändigt wird.

3.7.3. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß eine Veräußerung beschlagnahmter Sachen, die der Einziehung unterliegen, nur dann erfolgt, wenn ihr Verderb eintreten könnte oder die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden.

3.7.4/ Wird durch den Staatsanwalt eine Durchsuchung oder Beschlagnahme angeordnet, die außerhalb des Kreises oder des Bezirkes zu realisieren ist, hat er den örtlich zuständigen Staatsanwalt zu informieren. Die Durchführung der Durchsuchung oder Beschlagnahme ist durch das für das Ermittlungsverfahren verantwortliche U-Organ zu veranlassen.

Der anordnende Staatsanwalt hat die richterliche Bestätigung be' im örtlich zuständigen Gericht (§ § 169 - 174 StPO) zu beantragen.

3.7.5. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß eine Beschlagnahme bereits im Ermittlungsverfahren aufgehoben und die beschlagnahmte Sache dem Berechtigten übergeben wird, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wurde (§ § 141, 148, 152 StPO), die beschlagnahmte Sache nicht mehr als Beweismittel benötigt wird oder ihre Einziehung durch Urteil nicht zu erwarten ist.